

chen werden. Soweit es im konkreten Fall erforderlich und zulässig ist, können mehrere Zusatzstrafen nebeneinander ausgesprochen werden. Die gesetzlich festgelegten Anwendungsvorschriften und Zwecke der einzelnen Zusatzstrafen geben wichtige Hinweise für ihre richtige Anwendung, insbesondere für die Wahrung eines ausgewogenen Verhältnisses von Haupt- und Zusatzstrafen. Haupt- und Zusatzstrafen wirken zusammen als System; sie beeinflussen in dieser Verbindung die Gestaltung der Lebensverhältnisse des Täters.

Die Hauptstrafe muß nicht immer die strafrechtliche Maßnahme sein, die die stärkste Wirkung auf den Täter ausübt. Im Einzelfall kann eine Zusatzstrafe gegenüber der Hauptstrafe durchaus eine härtere Wirkung haben (zum Beispiel bei bestimmten Tätigkeitsverboten).

Im Unterschied zu den Hauptstrafen können Zusatzstrafen unter den im Allgemeinen Teil bestimmten Voraussetzungen angewandt werden, auch wenn sie in der Strafandrohung des Besonderen Teils nicht vorgesehen sind (vgl. § 23 StGB) oder wenn sie in einzelnen speziellen Normen angedroht sind, die im 5. Abschnitt des 3. Kapitels des Allgemeinen Teils beschriebenen Voraussetzungen jedoch nicht vorliegen.

Bei Straftaten gemäß § 123 StGB ist zum Beispiel Aufenthaltsbeschränkung zulässig, auch wenn eine Bewährungszeit unter zwei Jahren festgesetzt wird, während § 51 Absatz 1 StGB bestimmt, daß die Aufenthaltsbeschränkung neben einer Verurteilung auf Bewährung nur zulässig ist, wenn die Bewährungszeit mindestens zwei Jahre beträgt. Nach § 249 StGB ist Aufenthaltsbeschränkung auch neben Haftstrafe zulässig, obwohl sie nach § 51 Absatz 1 StGB im allgemeinen nur neben Freiheitsstrafe und« Verurteilung auf Bewährung angewandt werden kann.

Die Zusatzstrafen sind im StGB weder abschließend noch erschöpfend geregelt. Ein Beispiel für außerhalb des StGB geregelte Zusatzstrafen ist die Einziehung nach § 19 Devisengesetz und § 16 Zollgesetz.

Neben den Zusatzstrafen sind im StGB noch *weitere spezifische Maßnahmen* als Rechtsfolgen vorgesehen, die keine Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind; sie sind teilweise in besonderen Rechtsvorschriften näher ausgestaltet.

—Solche besonderen Maßnahmen sind:

- die Einziehung des Mehrerlöses gemäß § 170 Absatz 4 StGB als besondere staatliche Zwangsmaßnahme zur Einziehung eines durch Verletzung von Preisbestimmungen unrechtmäßig erlangten Gewinns;<sup>33</sup>

- die Einziehung von Waffen, wesentlichen Teilen von Waffen, Munition oder Sprengmitteln, deren Herstellung, Beschaffung, Lagerung oder Besitz strafbar ist (vgl. § 209 StGB);
- die Einziehung durch die Sicherheitsorgane gemäß § 13 Absatz 4 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1986 Nr. 11 S. 232);
- die Einziehung gemäß der Verordnung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II 1969 Nr. 22 S. 219);
- die Einziehung von Personalausweisen;
- die Einziehung von Schußwaffen und patronierter Munition gemäß § 11 der Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 (GBl. I 1987 Nr. 11 S. 131).

Keine Zusatzstrafen sind die Maßnahmen zur Wiedereingliederung nach den §§ 47, 48 StGB und die staatliche Kontroll- und Erziehungsaufsicht gemäß § 249 StGB.

## 5.5.

### Die Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Gericht

Bei einem beträchtlichen Teil der Vergehen ist wegen ihrer nicht erheblichen Gesellschaftswidrigkeit und positiver Voraussetzungen in der Persönlichkeit des Täters dessen Bestrafung nicht erforderlich. Solche Strafsachen werden gesellschaftlichen Gerichten - Konflikt- oder Schiedskommissionen - zur Beratung und Entscheidung übergeben.<sup>34</sup>

Die *Beratung und Entscheidung* durch ein gesellschaftliches Gericht ist nach § 23 Absatz 1 StGB eine besondere *Ait* der Reaktion auf ein begangenes Vergehen, die in Gestalt der Übergabe ein staatliches Element enthält, eine staatliche Entscheidung ist, im übrigen aber in Gestalt der Entscheidungen des gesellschaftlichen Gerichts eine gesellschaftliche *Maßnahme der*

33 Vgl. Anordnung Nr. Pr. 9 über die Rückerstattung und die Abführung von Mehrerlösen aus Preisüberschreitungen - Mehrerlösanordnung - vom 28. 6. 1968 (GBl. II 1968 Nr. 77 S. 562) und Nr. Pr. 9/1 vom 25.6. 1970 (GBl. II 1970 Nr. 63 S. 459).

34 Zur Rolle und Stellung der gesellschaftlichen Gerichte vgl. Grundlagen der Rechtspflege. Lehrbuch, Berlin 1983, §. 77 ff.